

Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

BA - I/6 (Rechts- und Vergabeangelegenheiten)
recht@bka.gv.at

Mag. Michael Böhm
Sachbearbeiter

MICHAEL.BOEHM@BKA.GV.AT
+43 1 53 115-202827
Minoritenplatz 3, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an recht@bka.gv.at zu richten.

Geschäftszahl: 2025-0.088.212

Ihr Zeichen: 2024-0.921.905

**Bundesgesetz, mit dem das Drittlandunternehmen-
Berichterstattungsgesetz erlassen und das Unternehmensgesetzbuch, das
Aktiengesetz, das GmbH-Gesetz, das Genossenschaftsgesetz, das
Genossenschaftsrevisionsgesetz 1997, das SE-Gesetz, das SCE-Gesetz, das
Arbeitsverfassungsgesetz, das Strafbuch, das Rechtspflegergesetz,
das Gerichtsgebührengesetz und das CBCR-Veröffentlichungsgesetz
geändert werden (Nachhaltigkeitsberichtsgesetz - NaBeG)
Begutachtung - Stellungnahme**

Das Präsidium des Bundeskanzleramtes gibt zu dem im Betreff angeführten
Gesetzesentwurf folgende Stellungnahme ab:

Zu § 277 Abs. 2 und 2a UGB:

Das Amtsblatt zur Wiener Zeitung diente als Publikationsmedium für amtliche
Verlautbarungen der Republik Österreich. Der Gedanke eines einheitlichen und zentralen
Verlautbarungs- und Veröffentlichungsorgans ging im Laufe der Zeit verloren. Öffentliche
Verlautbarungen waren vielfach nicht zentral, einheitlich und umfassend verfügbar,
sondern auf verschiedenen Informationsplattformen verteilt.

Mit dem WZEVI-Gesetz wurde zur Vereinheitlichung des Zugangs zu Verlautbarungen und
zur Vereinfachung der Veröffentlichung bei der Wiener Zeitung GmbH die elektronische
Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes (EVI) eingerichtet.

EVI wurde im Sinne eines digitalen „schwarzen Bretts“ des Bundes konzipiert, auf der Verlautbarungen, Kundmachungen und Bekanntmachungen stattfinden sollen, um diese über eine intuitive Suchmaske gesammelt zugänglich zu machen.

Die im gegenständlichen Gesetzesentwurf vorgesehene Streichung der Veröffentlichungen der Jahresabschlüsse von großen Aktiengesellschaften auf EVI widerspricht dem gesetzlich normierten Zweck von EVI als zentrales digitales schwarzes Brett der Republik Österreich. Das führt zu weniger Transparenz der Aktivitäten von Wirtschaftsteilnehmern gegenüber der Öffentlichkeit und es erschließt sich nicht, warum dies bei großen Aktiengesellschaften geboten wäre.

Entgegen der Darstellung in den Erläuterungen zu diesem Gesetzesentwurf wird auf EVI nicht nur auf das Firmenbuch verlinkt, sondern die Information (so auch die in Rede stehenden Jahresabschlüsse) selbst bereitgestellt. Nur jene Inhalte, welche im Firmenbuch kostenpflichtig abrufbar sind, werden als Verlinkung angeboten, um keine Umgehung der Kostenpflicht zu ermöglichen. Derzeit ist die Abfrage aus dem Firmenbuch nur mittels einer ID Austria oder über ein Benutzerkonto bei Verrechnungsstellen möglich. Für die Verrechnungsstellen besteht die Möglichkeit einen Zuschlag für die Bereitstellung dieser Services in Rechnung zu stellen. Selbst wenn die Abfrage der Jahresabschlüsse, wie in den Erläuterungen ausgeführt, kostenfrei gestaltet würde, so stellt die Notwendigkeit einer ID Austria oder eines Benutzerkontos bei einer Verrechnungsstelle ein zusätzliches technisches Hindernis dar.

Die Veröffentlichung auf EVI ist für die Verpflichteten unentgeltlich, soweit die zu veröffentlichenden Daten auf elektronischem Weg ohne weiteren (redaktionellen) Aufwand für die Wiener Zeitung GmbH bereitgestellt werden. Für die verpflichteten Rechtsträger bleibt der Ablauf der Veröffentlichung im Vergleich zur gedruckten Version des Amtsblatts zur Wiener Zeitung unverändert.

Durch das GesDigG 2022 wurde in Umsetzung des Grundsatzes der einmaligen Erfassung nach der Digitalisierungs-Richtlinie § 277 Abs. 2a UGB neu eingeführt. Dieser sieht vor, dass der Vorstand mit der Einreichung der Bilanz beim Firmenbuchgericht verlangen kann, dass dieses den Jahresabschluss zur Veröffentlichung an das Amtsblatt zur Wiener Zeitung übermittelt. Dadurch würde den verpflichteten Rechtsträgern ein zusätzlicher Aufwand entfallen. Bislang hat keine einzige der betroffenen Aktiengesellschaften von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Es ist daher davon auszugehen, dass die Veröffentlichung im Amtsblatt zu Wiener Zeitung für die betroffenen Aktiengesellschaften keinen unzumutbaren Aufwand darstellt.

Aus Sicht des Bundeskanzleramtes wäre der Entfall von § 277 Abs. 2 und 2a UGB zu überdenken.

Wien, am 6. Februar 2025

Für die Bundesministerin für Frauen, Familie, Integration und Medien:

Grad

Elektronisch gefertigt